

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1966

Nummer 136

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 135 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011 7133	16. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühren; hier: Erhebung von Eichgebühren bei Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . .	1700
2053	22. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Kennzeichnung der Polizei-Dienstvorschriften . . . . .	1700
23212	12. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Abbruch baulicher Anlagen . . . . .	1701
8053	11. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1702

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 8. 1966	<b>Innenminister</b> RdErl. — Personenstandswesen; hier: Deutsch-luxemburgisches Abkommen vom 7. Dezember 1962 . . . . .	1702
10. 8. 1966	<b>Innenminister</b> <b>Finanzminister</b> Gem. RdErl. — Weihnachtsbeihilfe 1966 . . . . .	1702

## I.

2011

7133

**Verwaltungsgebühren;****hier: Erhebung von Eichgebühren bei Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 8. 1966 — IV 4 20—06 — 45 66

1. Nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380:SGV. NW. 2011) i. d. F. d. Verordnung v. 1. Juni 1965 (GV. NW. S. 142) genießen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenfreiheit, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen. Diese Vorschrift enthält einen allgemeinen, das gesamte Landesgebührenrecht beherrschenden Rechtsgedanken. Sie ist daher sinngemäß und ergänzend auf die Amtshandlungen der Landeseichverwaltung anzuwenden, da die (bundesrechtliche) Eichgebührenordnung — EGO — v. 30. Juni 1959 (BAnz. Nr. 124. Beilage, verk. am 3. Juli 1959) insoweit keine Regelung enthält — vgl. hierzu Nr. 8 Abs. 2 d. RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1965 (SMBl. NW. 2011).
2. Amtshandlungen zugunsten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach § 3 Nr. 1 AVwGebO NW nicht gebührenfrei, wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen betroffen werden. Unter wirtschaftlichen Unternehmen in diesem Sinne versteht man jede wirtschaftliche Betätigung, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist. Wegen der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden wird auf § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung verwiesen. Hierzu gehören Einrichtungen und Anlagen, die auch von Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können, wie z. B. Versorgungs-, Verkehrs- und Industriebetriebe. Die unter die Vorschrift des § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung fallenden Unternehmen und Einrichtungen rechnen auch dann nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen, wenn sie entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden; sie genießen also Gebührenfreiheit.
3. Mein RdErl. v. 25. 6. 1964 (SMBl. NW. 2011) wird aufgehoben.

An die Landeseichdirektionen Dortmund und Köln.  
Eichämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1700.

2053

**Kennzeichnung der Polizei-Dienstvorschriften**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1966 — IV C 2 — 600

1. Die Polizei-Dienstvorschriften werden in den Bundesländern einheitlich wie folgt gekennzeichnet:
  - a) Vorschriften, die sowohl für die Polizei des Bundes als auch für die Polizei der Länder gelten, werden als PDV (Polizeidienstvorschrift) bezeichnet.
  - b) Vorschriften, die nur für die Polizei der Länder gelten, werden als VfdP (Vorschrift für die Polizei) bezeichnet.
  - c) Vorschriften, die nicht in allen Ländern einheitlich eingeführt sind, erhalten unter der Bezeichnung „VfdP“ die abgekürzte Bezeichnung des herausgebenden Landes in Klammern, z. B. VfdP. (NW)
  - d) Die Vorschriften erhalten hinter der Bezeichnung „PDV“ oder „VfdP“ eine dreistellige Ordnungsnummer. Unbeschadet ihres Geltungsbereiches erhalten alle Vorschriften, die den gleichen Gegenstand behandeln, auch die gleiche Ordnungsnummer. Es werden eingeordnet

— allgemeine Vorschriften unter Nrn.	001 — 099
— Vorschriften für Führung, Einsatz und Versorgung unter Nrn.	100 — 199
— Vorschriften für die Ausbildung und Leibeserziehung unter Nrn.	200 — 299
— Vorschriften für den polizeiärztlichen Dienst unter Nrn.	300 — 349
— Vorschriften für den täglichen Dienst unter Nrn.	350 — 399
— Vorschriften für den Dienst in den Notstandszügen unter Nrn.	400 — 449
— Vorschriften für den Selbstschutz unter Nrn.	450 — 499
— Vorschriften für Bootsführung und technische Angelegenheiten der Wasserschutzpolizei unter Nrn.	500 — 549
— Vorschriften für das Flugwesen unter Nrn.	550 — 599
— Vorschriften für Wirtschaft und Verwaltung unter Nrn.	600 — 699
— Vorschriften für Kraftfahrwesen unter Nrn.	700 — 799
— Vorschriften für Fernmeldewesen unter Nrn.	800 — 899
— Vorschriften über Waffen, Munition und Geräte unter Nrn.	900 — 999
e) Wird eine Vorschrift in mehreren Teilen herausgegeben, so erhalten die einzelnen Teile zur gemeinsamen Ordnungsnummer hinter einem Querstrich einen großen Unterscheidungsbuchstaben, z. B. VfdP 200 A.	

2. Die nachstehend aufgeführten Vorschriften erhalten demgemäß folgende Bezeichnungen:

— VfdP 1 — Vorschrift für den Großen und den Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst	VfdP 100
— VfdP 20 — Alarmvorschrift für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	VfdP 120 (NW)
— VfdP 41 — Ausbildung der Schutzpolizei — Formale Ausbildung —	VfdP 200 (NW)
— Prüfungsordnung für Diensthunde des Landes Nordrhein-Westfalen (POD NW)	VfdP 220 (NW)
— VfdP 45 — Lehrpläne für die Ausbildung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	VfdP 245 (NW)
— VfdP 46 — 1 — Lehrpläne für die Ausbildung der Polizeibeamten der Technischen Dienste — Fernmeldewesen —	VfdP 246 A (NW)
— VfdP 46 — 2 — Lehrpläne für die Ausbildung der Polizeibeamten der Technischen Dienste — Verkehrs- und Kraftfahrwesen —	VfdP 246 B (NW)

- VfdP 46 — 3 — Lehrpläne für die Ausbildung der Polizeibeamten der Technischen Dienste — Waffen- und Gerätewesen — VfdP 246/C (NW)
- VfdP 47 — Lehrpläne für die Ausbildung der Reiter- und Diensthundstaffeln des Landes Nordrhein-Westfalen VfdP 247 (NW)
- VfdP 193 — Anweisung zur ärztlichen Beurteilung der Tauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten VfdP 300
- Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen VfdP 360 (NW)
- Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges VfdP 370 (NW)
- Grundregeln für die Sicherung der Polizeivollzugsbeamten beim Einschreiten VfdP 371 (NW)
- Befugnisse der Polizei bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen VfdP 372 (NW)
- Richtlinien über den Erweiterten Selbstschutz (Behördenselbstschutz) der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen VfdP 450 (NW)
- VfdP 7 — Richtlinien für den Einsatz von Hubschraubern der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen VfdP 550 (NW)
- VfdP 171 — Geräteordnung für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Ger.O) VfdP 640 (NW)
- Vorschrift für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz-Vorschr. Pol) VfdP 720 (NW)
- VfdP 10 — Der Polizeiwasserwerfer (Wwf F 52.1 und Wwf F 52.2) VfdP 930 (NW)
- Vorläufige Dienstvorschrift über Polizei-Tränengasmittel VfdP 940 (NW)

3. Die Vorschriften sind zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

— MBl. NW. 1966 S. 1700.

**23212**

**Abbruch baulicher Anlagen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 8. 1966 — II A 2 — 2.004 Nr. 953/66

- 1 Nach § 80 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit in Absatz 2 sowie in den §§ 81, 82, 93, 97 und 98 BauO NW nichts anderes bestimmt ist. Diese Vorschrift weicht von § 34 der früher geltenden Bauordnungen insofern ab, als dort lediglich für den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Anzeige eine Erlaubnis einzuholen war (Abbruchschein).
- 2 In Anbetracht der nunmehr bestehenden Genehmigungspflicht weise ich auf folgendes hin:

- 2.1 Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen sind die in § 7 Abs. 1 1. DVO z. BauO NW bezeichneten Bauvorlagen beizufügen. Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens, z.B. hinsichtlich der Standsicherheit von baulichen Zwischenzuständen, erforderlich ist (§ 1 Abs. 5 1. DVO z. BauO NW).
- 2.2 Den Ausführungsbeginn genehmigter Abbrucharbeiten hat der Bauherr mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 88 Abs. 10 Bau NW). Dadurch soll es ihr ermöglicht werden, insbesondere bei diesen Bauarbeiten (§ 2 Abs. 6 BauO NW) rechtzeitig ihre Obliegenheiten wahrzunehmen.
- 2.3 Die Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben ist von der Bauaufsichtsbehörde, soweit erforderlich, zu überwachen (§ 94 Abs. 1 BauO NW). Die Bauüberwachung kann in der Regel bei technisch einfachen Vorhaben entfallen. Sollen technisch schwierige Abbrucharbeiten ausgeführt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Kosten des Bauherrn besondere Sachverständige zur Überwachung heranziehen (§ 94 Abs. 5 und 6 BauO NW); über die Notwendigkeit hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und den Bauherrn schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3 Der Bauherr hat in der Regel auch zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Abbruchvorhabens einen Entwurfsverfasser, Unternehmer und den verantwortlichen Bauleiter zu bestellen (§ 72 Abs. 1 BauO NW).
- 3.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann zwar bei geringfügigen genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen darauf verzichten, daß ein Entwurfsverfasser und ein verantwortlicher Bauleiter bestellt werden (§ 72 Abs. 3 BauO NW). Welche baulichen Anlagen als geringfügig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, ist in Abschn. 2.1 erster Satz meines RdErl. v. 19. 2. 1963 (MBl. NW. S. 233; SMBl. NW. 23212) dargelegt. Die dort genannten Merkmale haben allerdings nur für die Errichtung von baulichen Anlagen Bedeutung. Ergibt die Prüfung des Antrages auf Erteilung der Abbruchgenehmigung, daß der Abbruch einer an sich geringfügigen baulichen Anlage erhebliche Gefahren in sich birgt, so liegen die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3 BauO NW nicht mehr vor.
- 3.2 Bei Abbrucharbeiten wird in der Mehrzahl der Fälle der Unternehmer gleichzeitig als Entwurfsverfasser tätig und die Aufgaben des verantwortlichen Bauleiters wahrnehmen. In meinem vorgenannten Rund-erlaß habe ich unter Abschn. 1 bereits darauf hingewiesen, daß die Übernahme der verschiedenen Aufgaben durch eine Person durchaus zulässig ist. Wegen des Sachzusammenhangs zwischen Planung und Ausführung erscheint dies beim Abbruch baulicher Anlagen empfehlenswert.
- 4 Der Unternehmer muß in der Lage sein, die nach § 3 Abs. 1 und 2 BauO NW allgemein geltenden Anforderungen auch für den Abbruch baulicher Anlagen zu erfüllen. Abbrucharbeiten können „ihrer Natur nach unerwartete, mit der vorbereitenden Planung allein nicht zu bewältigende Schwierigkeiten zeitigen“ (Bundesgerichtshof v. 21. 4. 1964 — I StR 72/64 — Neue Juristische Wochenschrift 1964, Seite 1283) und sind infolgedessen mit außergewöhnlichen Gefahren verbunden. Der Unternehmer muß deshalb auch über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, insbesondere hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschrift Abbrucharbeiten (VBG 36 e), und über Erfahrung auf Grund von mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruchs baulicher Anlagen verfügen. Wichtig ist, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Abbruch von Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen spezielle Sachkenntnis erfordert. Baustellen sind bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Abbruchvorhaben gemäß den Anforderungen des § 13 BauO NW einzurichten. Bis zum vollständigen Abbruch einer baulichen Anlage oder ihrer Teile muß nach § 16 BauO NW den Anforderungen an die

Standsicherheit Rechnung getragen werden. Die Übernahme von Abbrucharbeiten bedingt deshalb erforderliche Einrichtungen (z. B. Geräte und Gerüste) zur ordnungsmäßigen Ausführung des Vorhabens. Wie die Erfahrung zeigt, wird dieses Erfordernis häufig dadurch verletzt, daß der Unternehmer nicht über entsprechende Einrichtungen verfügt.

Ich mache daher den Bauaufsichtsbehörden zur Pflicht, besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Unternehmer für die Ausführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten nach Sachkunde und Erfahrung wie auch hinsichtlich der Ausstattung mit Gerüsten, Geräten und sonstigen Einrichtungen geeignet ist (§ 74 Abs. 1 und 3 BauO NW). Die Bauaufsichtsbehörden haben deshalb von der Ermächtigung nach § 72 Abs. 6 BauO NW dahingehend Gebrauch zu machen, daß der Bauherr vor der Erteilung der Abbruchgenehmigung den Unternehmer namhaft macht. Das ist um so mehr notwendig, als die Ausübung des Gewerbes der Abbruchunternehmungen nicht erlaubnispflichtig ist, obwohl hierzu spezielle fachliche Qualitäten Voraussetzung sind. Sofern Zweifel an der Eignung des Unternehmers bestehen, sind gegebenenfalls Fragen des Arbeiterschutzes in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu klären. Ergibt die bauaufsichtsbehördliche Prüfung, daß der vom Bauherrn bestellte namhaft gemachte Unternehmer für die Aufgabe nicht geeignet ist, kann nach § 72 Abs. 4 BauO NW die Bauaufsichtsbehörde diesen ersetzen lassen. Die Forderung kann auch noch während der Ausführung der Abbrucharbeiten geltend gemacht werden, wenn sie zur Gefahrenabwehr gerechtfertigt ist. Die Abbruchgenehmigung ist regelmäßig unter der Auflage zu erteilen, daß der Bauherr den Wechsel des Unternehmers vor oder während der Bauausführung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat.

- 5 Mein RdErl. v. 4. 5. 1951 (MBl. NW. S. 623 / SMBl. NW. 23212) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1701.

8053

### Strahlenschutz;

#### hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 (III 38/66) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV 3 — 54 — 17 — v. 11. 8. 1966

Der RdErl. v. 29. 11. 1960 (SMBl. NW. 8053) betreffend das Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung wird wie folgt geändert:

- Nr. 3.5 entfällt.
- Nr. 3.6 wird Nr. 3.5 und erhält folgenden Wortlaut:  
„3.5 die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 17, unter Zusendung von zwei Genehmigungsausfertigungen und eines vollständigen Satzes der Antragsunterlagen. Die Strahlenmeßstelle hat eine Ausfertigung der Genehmigung an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr weiterzuleiten.“

An die Regierungspräsidenten,  
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1966 S. 1702.

## II.

### Innenminister

#### Personenstandswesen;

#### hier: Deutsch-luxemburgisches Abkommen vom 7. Dezember 1962

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1966 — I B 3 14 — 55.52

Das deutsch-luxemburgische Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen v. 7. Dezember 1962 tritt, nachdem der Austausch der Ratifikationsurkunden am 7. Juni 1966 stattgefunden hat, am 7. September 1966 in Kraft (BGBl. II S. 592). Das deutsche Ratifikationsgesetz v. 29. Februar 1964 ist im BGBl. II 1964 S. 193 verkündet. Der Text des Abkommens v. 7. Dezember 1962 im BGBl. II 1964 S. 194 veröffentlicht (vgl. auch StAZ 1964 S. 96 ff.).

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1702.

### Innenminister

#### Finanzminister

#### Weihnachtsbeihilfe 1966

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2—7/4—5459 66 — u. d. Finanzministers — I A 1 — Tgb.Nr. 4666 I 66 — v. 10. 8. 1966

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1966 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge und von den Jugendämtern und Landesjugendämtern bewilligt werden.

Für die Inanspruchnahme der Landeszuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen 1966 gelten die mit RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1760) für die Weihnachtsbeihilfe 1963 bekanntgegebenen Bestimmungen entsprechend (vgl. die Nr. 1 bis 6.1 und Nr. 6.4 bis 7.).

Das bisherige Abrechnungsverfahren nach Nr. 6.2 und 6.3 der Bestimmungen wird wie folgt neu geregelt:

- 6.2 Die Aufwendungen, soweit sie die Landeszuschüsse betreffen, sind von den kreisfreien Städten und Landkreisen in einer Abrechnung zusammenzufassen. Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Träger von Jugendämtern sind, legen die Abrechnung den Landkreisen vor. Die Landkreise übernehmen die Angaben dieser Träger in ihre Abrechnung. Die kreisfreien Städte und Landkreise weisen die Aufwendungen den Regierungspräsidenten bis zum 30. April des folgenden Jahres nach. T.

Die Gesamtabrechnung des Regierungsbezirks ist mir, dem Innenminister, nach dem vorgeschriebenen Formblatt bis zum 10. Juni des folgenden Jahres in doppelter Ausfertigung vorzulegen. T.

- 6.3 Die Abrechnungen der überörtlichen Träger (einschließlich der Landesjugendämter) sind mir ebenfalls bis zum 10. Juni des folgenden Jahres in doppelter Ausfertigung vorzulegen. T.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
Landkreise und Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 1702.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.